



Rechtsanwaltskammer  
Berlin

Die Präsidentin

Rechtsanwaltskammer Berlin · Littenstraße 9 · 10179 Berlin

Per E-Mail: [AbteilungZS@senjustv.berlin.de](mailto:AbteilungZS@senjustv.berlin.de)  
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz  
Frau Dr. Saskia Eckardt  
Salzburger Str. 21  
10825 Berlin

Berlin, 15. Oktober 2025

Geschäftszeichen:  
Pi-af

## **BRAK-Nr. 317/2025**

### **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin nimmt auf der Grundlage der Diskussion anlässlich der Klausurtagung des Vorstandes am 10./11. Oktober 2025 zum Referentenentwurf wie folgt Stellung:

#### **1. Zu § 42 Abs. 3 BRAO-E (Zustimmungsfiktion bei Sozietätswechsel)**

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin begrüßt die vorgesehene Ergänzung des § 42 Abs. 3 BRAO-E um eine Zustimmungsfiktion für unternehmerisch tätige Mandantinnen und Mandanten.

Das derzeit geltende uneingeschränkte Zustimmungserfordernis erschwert den Kanzleiwechsel für betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte insbesondere in größeren Kanzleien erheblich. In der Praxis reagieren Mandantinnen und Mandanten auf Zustimmungsgesuche nicht selten gar nicht oder erst mit erheblicher Verzögerung. Bleibt die Zustimmung aus, kann die neue Tätigkeit nicht aufgenommen werden, während ein Verbleib in der bisherigen Kanzlei in der Regel nicht mehr möglich – etwa wegen einer bereits erfolgten Kündigung – oder nicht gewollt ist.

Die Risiken und Nachteile der bisherigen Regelung treffen damit in erster Linie die wechselnden (häufig jungen) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie behindert deren berufliche Entwicklung und wirkt faktisch karrierehemmend, ohne dass dadurch im Vergleich zur vorgesehenen Neuregelung ein besserer Schutz der Interessen der Mandantschaft

erreicht würde. Der Schutz der Mandantinnen und Mandanten bleibt durch die vorgesehene umfassende Informationspflicht sowie den erforderlichen Hinweis auf die Zustimmungsfiktion und deren Folgen hinreichend gewährleistet. Ihnen bleibt weiterhin die Möglichkeit, fristgemäß ausdrücklich zuzustimmen oder die Zustimmung zu verweigern. Zu erwägen ist allerdings, die Zwei-Wochen-Frist auf beispielsweise 4 Wochen zu verlängern.

## **2. Zu § 55 BRAO-E (Abwicklung von Rechtsanwaltskanzleien)**

Die beabsichtigte Neuregelung wird begrüßt.

## **3. Zu §§ 56, 57, 74 a BRAO-E (Anpassung der Rechtsbehelfe im Aufsichtsrecht)**

Die Rechtsanwaltskammer Berlin lehnt die beabsichtigten Änderungen ab und schließt sich der von diversen Rechtsanwaltskammern (u.a. RAK München, Schreiben vom 22.11.2024, RAK Nürnberg, Schreiben vom 20.11.2024 und RAK Thüringen, Schreiben vom 25.11.2024) geäußerten Kritik vollumfänglich an.

## **4. Zu § 73 BRAO-E (Problematik der „missbilligenden Belehrung“)**

### **a. Differenzierung zwischen präventiven und repressiven Maßnahmen der Rechtsanwaltskammern**

Eine gesetzliche Regelung, die eine dogmatische Klarstellung der Begriffe und eine einheitliche Praxis bei der Erteilung von Hinweisen ermöglicht sowie klare Regelungen zu Rechtsmitteln und Rechtsweg vorsieht, ist notwendig und wird begrüßt.

Der mit dem Referentenentwurf verfolgte Ansatz, bei rechtlichen Hinweisen künftig nicht zwischen anfechtbaren und nicht anfechtbaren Hinweisen sowie zwischen Hinweisen im Zusammenhang mit zukünftigem Verhalten und solchen im Rahmen berufsaufsichtsrechtlicher Verfahren zu unterscheiden, sondern eine Anfechtungsmöglichkeit für alle rechtlichen Hinweise im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO-E vorzusehen, ist überzeugend. Eine Beibehaltung der bisher in der Praxis möglichen Differenzierung würde – gleichgültig nach welchen Kriterien – weiterhin Auslegungsfragen im Einzelfall aufwerfen und damit Rechtsunsicherheit verursachen. Eine praxistaugliche Regelung wäre damit nicht erreicht.

Gegen die Ersetzung des Begriffs „Belehrung“ durch „rechtlicher Hinweis“ bestehen zwar keine Bedenken, darauf, ob die Maßnahme als Belehrung oder als Hinweis bezeichnet wird, kommt es jedoch nicht an. Entscheidend ist, dass eine klare gesetzliche Definition besteht. Dass nicht per se jede berufsrechtliche Auskunft anfechtbar sein soll, kann durch eine klare Abgrenzung des rechtlichen Hinweises von der ebenfalls in § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO-E vorgesehenen Beratung erreicht werden.

Die RAK Berlin teilt jedoch die mit der Stellungnahme Nr. 91 des Ausschusses BRAO der Bundesrechtsanwaltskammer im Dezember 2024 erhobenen Bedenken gegen die beabsichtigte Legaldefinition des Begriffs des rechtlichen Hinweises. Wie dort zutreffend ausgeführt wurde, greift es zu kurz, allein darauf abzustellen, dass die Rechtsanwaltskammer sich verbindlich festgelegt habe. Dem BRAK-Ausschuss ist daher zuzustimmen, wenn er eine Überarbeitung der vorgesehenen Legaldefinition anregt. Aus der Legaldefinition muss klar hervorgehen, dass der belastende Charakter des rechtlichen Hinweises den maßgeblichen Grund für dessen Anfechtbarkeit bildet. Dies könnte beispielsweise erreicht werden, wenn die Legaldefinition auch das vom BGH vorgesehene Auslegungskriterium einer mit der rechtlichen Bewertung verbundenen konkreten Verhaltens- oder Unterlassungsaufforderung berücksichtigen würde.

#### **b. Notwendigkeit einer gesetzlichen Legitimation der Einstellung von Berufsaufsichtsverfahren wegen sehr geringer Schuld**

Der Referentenentwurf verweist darauf, dass mit der beabsichtigten Neuregelung die bisherige Praxis, auch Einstellungsmitteilungen mit einem rechtlichen Hinweis zu verbinden, unverändert möglich sei. Er setzt damit die Zulässigkeit der verbreiteten Praxis voraus, Berufsaufsichtsverfahren bei Feststellung eines schuldhaften berufsrechtswidrigen Handelns, aber sehr geringer Schuld, alternativ zur Rüge einzustellen. Dennoch sieht der Referentenentwurf leider davon ab, dies gesetzlich klarzustellen.

Damit lässt er die in der Literatur erhobenen und auf nachvollziehbare rechtssystematische Argumente gestützten Bedenken außer Acht. Der Wortlaut des § 74 Abs. 1 BRAO lässt bei einer schuldhaft begangenen Berufspflichtverletzung als Alternative zum anwaltsgerichtlichen Verfahren nur das Mittel der Rüge zu (Henssler/Prütting/Peitscher, 6. Aufl. 2024, BRAO § 73 Rn. 44 und § 74 Rn. 20). Die Einstellung des Verfahrens bei sehr geringem Schuldvorwurf mag zwar üblich sein und es besteht dafür aus Sicht der RAK Berlin auch ein großes praktisches Bedürfnis. Dies ändert jedoch nichts daran, dass gegen diese Praxis nach derzeitigem Stand eingewandt werden könnte, sie sei contra legem. Die im Referentenentwurf vorgesehene Neuregelung des § 73 BRAO-E bringt in diesem Punkt bedauerlicherweise keine Rechtssicherheit.

In den Überlegungen des BMJW-RB1/BMF-IVA4 zu Neuregelungen im Bereich der „missbilligenden Belehrung“ und anderer berufsrechtlicher Sanktionsinstrumente vom 13. Juni 2022 (als **Anlage 1** anbei) wurde dies und die Notwendigkeit einer gesetzlichen Legitimation der Einstellungspraxis bei sehr geringer Schuld für die Rechtsanwaltskammern gesehen. Unter Punkt 1.e.) dieser Überlegungen wurde deshalb angeregt, in einem neuen Absatz des § 73 BRAO gesetzlich abschließend die Entscheidungsmöglichkeiten der Kammern nach Prüfung eines möglicherweise berufsrechtswidrigen Verhaltens eines Mitglieds klarzustellen und dabei auch die gesetzliche Möglichkeit einer Einstellung des

Verfahrens wegen „sehr geringer Schuld“ (vergleichbar mit § 153 StPO bzw. § 47 OWiG) aufzunehmen.

Diese Lösung sollte wieder aufgegriffen und § 73 BRAO-E entsprechend ergänzt werden.

## **5. Zu § 73c BRAO-E (Vorgehen der Kammern gegen eigene Mitglieder nach UWG)**

Gemäß § 73c Abs. 2 S. 1 BRAO-E sollen Rechtsanwaltskammern gegen Mitglieder einer anderen Rechtsanwaltskammer keine Ansprüche nach dem UWG geltend machen dürfen. Diese Einschränkung wird hier äußerst kritisch gesehen. Sofern sich das Mitglied einer Kammer an dem Ort einer anderen Kammer (und wohlmöglich sogar ausschließlich dort) wettbewerbswidrig verhält, besteht das Bedürfnis gegen dieses wettbewerbswidrige Verhalten des Mitglieds der fremden Kammer vorzugehen. Durch die Möglichkeit, die Sache an die Kammer abzugeben, welcher das wettbewerbswidrig handelnde Mitglied angehört, besteht kein ausreichender Schutz: Es gibt keine Pflicht, gegen Mitglieder vorzugehen. Wenn also die Kammer, der das wettbewerbswidrig handelnde Mitglied angehört, aus welchen Gründen auch immer nicht gem. § 73c BRAO-E gegen ihr Mitglied vorgehen will, so haben die anderen Kammern keine Handhabe dies zu erzwingen.

Letztendlich würde so die Anspruchsberechtigung der Kammern aus § 8 Abs. 3 Nr. 4 UWG ebenso vollständig ausgehebelt werden wie der Grundsatz des „fliegenden Gerichtsstandes“. Ohne Grund würden die Rechtsanwaltskammern schlechter gestellt werden als alle anderen Marktteilnehmer.

Schließlich erklärt sich auch nicht, warum es der Änderung überhaupt bedarf. Im Referentenentwurf wird angeführt, dass gegenwärtig das „Wann“ und „Wie“ eines Vorgehens nach UWG unklar sei. Dies überzeugt nicht. Im UWG ist vielmehr klar geregelt, wer Adressat der Norm, was wettbewerbswidriges Verhalten und wer anspruchsberechtigt ist und wie gegen wettbewerbswidriges Verhalten vorgegangen werden kann. Sofern eine Kammer zu dem Ergebnis kommt, das wettbewerbswidrige Verhalten - welches ja zugleich immer einen Sachlichkeitsverstoß darstellt - sei weniger schwerwiegend, so bleibt es ihr unbenommen, mit den berufsaufsichtsrechtlichen Mitteln zu reagieren.

Inwiefern das „Kostenrisiko eines UWG-Prozesses durch die Neuregelung gerechter auf alle Kammermitglieder verteilt wird“ erschließt sich ebenfalls nicht und wird in der Begründung des Entwurfs auch nicht erläutert.

**6. Zu § 172 StPO (Beiordnung einer Notanwältin oder eines Notanwalts im Klageerzwingungsverfahren)**

Die beabsichtigte Neuregelung in Analogie zu § 78b ZPO wird begrüßt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Hofmann  
Präsidentin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.